



Nummer: 94/2019
den 01.10.2019

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
und des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- | | | |
|-------------------------------------|--------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | KT | |
| <input type="checkbox"/> | VFA | |
| <input type="checkbox"/> | ATU | |
| <input type="checkbox"/> | ATU/BA | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SOA | 28. Nov. 2019 |
| <input type="checkbox"/> | KSA | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | JHA | 28. Nov. 2019 |

Betreff: Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2020
- Erläuterungen der Verwaltung

Anlagen: 3

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Sozialausschuss und der Jugendhilfeausschuss werden gebeten, den Entwurf der Verwaltung zum Haushaltsplan 2020 zu beraten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe nachstehende Erläuterungen sowie Anlagen 1 bis 3.

Sachdarstellung:

Die Vorlage vermittelt einen Überblick über die Entwicklungen im Sozialhaushalt. Sie richtet den Fokus auf den Sozialen Leistungsbereich (Transferleistungen im Einzelfall) sowie auf die Freiwilligenleistungen und Zuschüsse. Anlage 1 beinhaltet Detailbetrachtungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen. Anlage 2 gibt eine Kurzübersicht der Aufwendungen und Erträge des Sozialen Leistungsbereichs.

Die Sozialausgaben bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau. **Der Gesamtaufwand der Sozialen Sicherung** (Soziale Leistungen einschließlich der Personal- und Sachkosten sowie Freiwilligkeitsleistungen und Zuweisungen an andere Träger) beträgt im Haushaltsentwurf 2020 insgesamt **259,533 Mio. €** Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um **12,692 Mio. € bzw. 5,14 %**.

Der **Soziale Leistungsbereich** für sich betrachtet **erhöht sich um 3,05 % von 182,129 Mio. € auf 187,685 Mio. €** Ein deutlicher Anstieg ist dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu verzeichnen. Verantwortlich dafür ist neben der jährlichen Vergütungserhöhung eine zunehmend komplexere und individuellere Ausgestaltung der Leistungen, die mit einem überproportionalen Kostenanstieg einhergeht. Eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ist dagegen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II zu verzeichnen.

Trotz erster Anzeichen für eine sich eintrübende Konjunktur geht die Verwaltung auch für den Haushalt 2020 noch von einem robusten Arbeitsmarkt und einer guten Beschäftigungslage aus.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Sozialhaushalt 2020 mehrere nicht unerhebliche **Haushaltsrisiken** enthält, die sich nachteilig auf das Rechnungsergebnis 2020 auswirken könnten. In aller Regel hängt dies mit geplanten Rechtsänderungen oder fehlenden Erstattungsregelungen seitens des Landes zusammen. Von ganz entscheidender Bedeutung ist es daher, dass das Land den im letzten Jahr eingeschlagenen Weg konsequent und verlässlich fortsetzt und in allen Handlungsfeldern mit Konnexitätsbezug für eine ausreichende Finanzausstattung sorgt. Leider sprechen die jüngsten Ergebnisse aus den Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26.09.2019 eine andere Sprache und sind bislang völlig inakzeptabel. Festzuhalten ist, dass die Position, die das Land augenblicklich gegenüber der kommunalen Familie einnimmt, an der Realität vorbeigeht und der Sache nicht gerecht wird. Auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf Seiten 5 und 6 der Anlage 1 wird insoweit verwiesen.

Ein zentrales Handlungsfeld im Jahr 2020 ist die Umsetzung der dritten Stufe des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**. Die Eingliederungshilfe stellt mit Nettoausgaben von 77,480 Mio. € den größten Ausgabenblock im Sozialen Leistungsbereich dar. Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Rechtskreis der Sozialhilfe (SGB XII) in den Rechtskreis der Teilhabe und Rehabilitation (SGB IX) wird der Systemwechsel in ein modernes Recht auf Teilhabe vollzogen. Es stellt die individuellen Rechte der Menschen in den Mittelpunkt. Dieser Paradigmenwechsel ist wichtig und in der Sache richtig. Es liegt nun in der Verantwortung von Bund und Land für einen adäquaten Ausgleich der daraus resultierenden Mehrbelastungen Sorge zu tragen, damit die Ziele des BTHG auch realisierbar werden. Angesichts der Umstände, wie sich die augenblicklichen Finanzverhandlungen mit dem Land darstellen, hat die Verwaltung große Sorge, dass die Umsetzung des BTHG auch im Hinblick auf den Rahmenvertrag in eine Sackgasse gerät und als Folge davon die leistungsberechtigten Personen die Leidtragenden sein könnten.

Mit der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG werden sowohl die Zweckausgaben (Transferleistungen) als auch die Erfüllungsaufwendungen (Personal- und Sachkosten) deutlich ansteigen:

- Durch die Einführung des gesetzlich geforderten Bedarfsermittlungsinstruments im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sowie für die verwaltungstechnische Umsetzung wurde bislang bereits eine Erhöhung der Personalkapazitäten um 11 Vollzeitstellen notwendig.
- Beträchtliche Mehrkosten werden sich insbesondere bei den besonderen Wohnformen mit der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe ergeben. Bereits jetzt zeichnen sich allein für das sog. Basismodul Mehrkosten von rd. 15 % ab. Ähnliches gilt für die Beschäftigung in Werkstätten.
- Durch die erneute Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen werden nach überschlägigen Berechnungen ab 01.01.2020 rd. 1,500 Mio. € p. a. an Erträgen entfallen.

Da ein **gemeinsamer Rahmenvertrag für Baden-Württemberg** bislang nicht vorliegt, wird es in Baden-Württemberg eine **zweijährige Übergangsphase** zur Umsetzung des BTHG geben. Die hierzu getroffene Übergangsvereinbarung sieht zunächst eine kostenneutrale Umstellung der Leistungsvergütungen vor. Nach Abschluss des Rahmenvertrages werden dann im Verlauf der zweijährigen Übergangsfrist Zug um Zug die finalen Vergütungsvereinbarungen verhandelt, so dass der Umfang der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erst im Zeitraum ab 2022 voll zum Tragen kommt.

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) werden sich die BTHG-bedingten **Mehraufwendungen landesweit jährlich zwischen rd. 71 Mio. €** ab 2020 bzw. rd. 150 Mio. € ab dem Jahr 2022 bewegen.

Das Land hat seine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht für die Zeit ab 2020 dem Grunde nach vorbehaltlos anerkannt. In der Erwartung, dass diese Zusage eingehalten wird und auch bereits im Jahr 2020 entsprechende Abschlagszahlungen fließen, wurden auf Basis der 71 Mio. € im Haushalt des Landkreises Esslingen Landeszuweisungen für BTHG-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 3,240 Mio. € für Transferleistungen sowie für Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwendungen veranschlagt.

In der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26.09.2019 hat Frau Finanzministerin Sitzmann hierfür nun **lediglich 11 Mio. € für 2020 und 15 Mio. € für 2021 in Aussicht gestellt**. Der Anteil des Landkreises Esslingen würde nach überschlägigen Berechnungen in 2020 rd. 0,440 Mio. € betragen und damit weit unter den tatsächlichen Mehrkosten liegen. Sollte mit dem Land kein adäquater Ausgleich der Mehraufwendungen geeint werden können, so würde sich gegenüber den veranschlagten 3,240 Mio. € eine **Deckungslücke von rd. 2,800 Mio. €** ergeben, die ggf. über das Änderungsverzeichnis anzupassen wäre.

Ganz unabhängig von den Neuerungen durch das BTHG war in den vergangenen Jahren ein rapider Anstieg im Bereich der **Schulbegleitung** festzustellen. Der Landkreis übernimmt die Kosten der Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen der **Eingliederungshilfe** und der **Jugendhilfe**. In den Jahren 2014 bis

2018 war hier eine Zunahme an Leistungsempfängern von insgesamt 121 auf 276 Fälle zu beobachten. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtaufwendungen von rund 1,100 Mio. € auf 5,200 Mio. €. Die mit der Änderung des Schulgesetzes ab 2016 eingeführte Zuweisung des Landes nach § 2 AusgleichsG hält mit dieser Entwicklung in keinsten Schritt. So lag der Kostendeckungsgrad im Jahr 2016 bei 23,2 %, im Jahr 2018 nur noch bei 18,9 %. Sowohl das Regelschul- als auch das Sonderschulsystem verlagern Aufgaben in Form von individuellen Leistungen zunehmend auf die kommunale Ebene. Eine gesetzliche Regelung für die Ausgleichszahlungen ab dem Schuljahr 2019/2020 steht noch aus. Der massive Aufwuchs in der Schulbegleitung darf aber finanziell keinesfalls zu Lasten der Stadt- und Landkreise als Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger gehen. Die Verantwortung hierfür liegt vielmehr beim Kultusministerium und den staatlichen Schulämtern.

Ähnliches gilt für die **Schulsozialarbeit**. Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit seit 2012 in gleicher Höhe wie das Land, konkret mit 16.700 € pro Stelle und Schuljahr. Diese Förderpraxis ist ein Ergebnis aus dem „Pakt für Familien mit Kindern“, der Ende 2011 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen wurde. Politischer Wille aller Partner war eine Drittfinanzierung von Land, Schulträger und Jugendhilfeträger. Seit 2012 ist ein kontinuierlicher Anstieg auf inzwischen 110 geförderte Vollzeitstellen im Landkreis zu verzeichnen. Für 2020 wurden die Landkreismittel daher von 1,700 Mio. € auf **1,850 Mio. €** angehoben.

Die aktuellen Fördergrundsätze des Landes laufen auf 31.12.2019 aus. Angesichts der noch nicht gesicherten Anschlussfinanzierung seitens des Landes besteht dringender Handlungsbedarf, da dieses Angebot mittlerweile eine unverzichtbare Säule im System „Schule“ darstellt und unmittelbar der Pflichtaufgabe der schulischen Bildung zuzurechnen ist.

Die Landesregierung darf sich an dieser Stelle nicht mit dem Verweis, es handele sich um eine Freiwilligkeitsleistung, ihrer Verantwortung zu Lasten der kommunalen Haushalte entledigen.

Ein weiterer zentraler Punkt im Haushalt 2020 ist, wie bereits in den Jahren zuvor, der **Themenkomplex der Geflüchteten**. Seit dem Frühjahr 2018 liegt die Anzahl der Geflüchteten, die pro Monat in den Landkreis zugewiesen werden, bei rd. 40-50 Personen. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich dieses Niveau so fortsetzen. Es wurde daher auch für den Haushalt 2020 zu Grunde gelegt.

Insgesamt enthält der Haushaltsentwurf 2020 für den Bereich der Flüchtlinge und Aussiedler **Nettoaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 9,868 Mio. €**. Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ➤ die Vorläufige Unterbringung | 1,141 Mio. € |
| ➤ die Anschlussunterbringung | 6,755 Mio. € |
| ➤ die Integrationsmaßnahmen | 1,972 Mio. € |

Eine detaillierte Aufstellung über die Kosten im Verlauf der Jahre 2015 bis 2020 ist als Anlage 3 beigefügt.

Seit dem Jahr 2015 werden die Kosten der **Vorläufigen Unterbringung** in Form einer nachlaufenden Spitzabrechnung weitgehend erstattet. Die Zusage für eine Spitzabrechnung liegt bislang allerdings nur bis einschließlich des Jahres 2019 vor. Auf Grundlage des Beschlusses des Landtages vom 08.03.2018 beabsichtigt das Land nun, so bald als möglich wieder zum pauschalierten Verfahren zurückzukehren. Wie die Erfahrung der letzten Jahre aber gezeigt hat, deckt der Pauschalenanteil insbesondere in den Bereichen „Liegenschaften“ und „Gesundheitskosten“ die anfallenden Aufwendungen bei weitem nicht. Eine Rückkehr zur Pauschale zum jetzigen Zeitpunkt ist daher abzulehnen. Die Verwaltung vertraut der bei der Landrätekonferenz am 09.05.2019 von Herrn Innenminister Strobl erneuerten Zusage, dass nicht gegen den Willen der kommunalen Familie von der Spitzabrechnung abgerückt werden soll, und hat den Bereich der Vorläufigen Unterbringung unter der **Annahme einer vollen Kostenerstattung** veranschlagt.

Großer Dissens besteht nach wie vor zum Thema **Fehlbeleger**. Entgegen der seitherigen Praxis, dass ab Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag bis zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft pauschal ohne Einzelfallbegründung eine dreimonatige Übergangsfrist anerkannt wurde, will das Land diese Übergangsfrist für Fehlbeleger ab dem Jahr 2017 nun auf einen Monat reduzieren. Wird dies so umgesetzt, bewirkt dies im Landkreis Esslingen einen zusätzlichen Abzug von rd. 0,250 Mio. € für 2017 und rd. 0,110 Mio. € für 2018, die voraussichtlich im Rechnungsjahr 2020 ergebniswirksam werden. Darüber hinaus ist noch völlig **unkalkulierbar**, ob und in welcher Höhe nach der modifizierten Erhebungssystematik aus Sicht des Landes nun noch weitere Kosten dem Bereich Fehlbeleger zuzurechnen sind und daher nicht erstattet werden.

Größter Streitpunkt ist die Finanzierung in der Anschlussunterbringung.

Dieser Punkt ist von elementarer Bedeutung für die kommunale Ebene, da diese Kosten noch weiter anwachsen werden. Rückläufige Flüchtlingszahlen machen sich in der Anschlussunterbringung auf absehbare Zeit nicht bemerkbar, weil ein Großteil der Geduldeten für einen langen Zeitraum in den Regelleistungssystemen verbleibt. Dies gilt in besonderem Maße für den Landkreis Esslingen, da hier die Anzahl der Geflüchteten mit geringer Bleibeperspektive überdurchschnittlich hoch ist und mittlerweile bei mehr als zwei Dritteln liegt.

In der Anschlussunterbringung gibt es bislang keine gesetzlich normierte Kostenbeteiligung durch das Land. Als Ergebnis der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24.07.2018 beteiligt sich das Land erstmalig für die Jahre 2017 und 2018 mit einem Betrag von landesweit 134 Mio. € p.a. für Personen in der Anschlussunterbringung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Der Anteil des Landkreises in Höhe von jeweils 7,296 Mio. € wurde in 2018 (für 2017) und in 2019 (für 2018) vereinnahmt. Trotz dieser Landesmittel bleibt der Bereich der Anschlussunterbringung in hohem Maße defizitär. So belaufen sich die Nettoaufwendungen nach dem AsylbLG zum Rechnungsabschluss 2018 in der Anschlussunterbringung auf rd. 9,841 Mio. €. Für das Jahr 2019 werden sie lt. aktueller Prognose bei rd. 11,100 Mio. € liegen.

Die Verabredung aus der letztjährigen Gemeinsamen Finanzkommission sieht vor, für die Verhandlungen ab 2019 ff den tatsächlichen Aufwand abzüglich eines Sockels von 40 Mio. € für sog. Altfälle zu Grunde zu legen. Im Vertrauen darauf,

dass das Land seiner Finanzverantwortung nachkommt, hat die Verwaltung daher den Bereich der Anschlussunterbringung, bis auf den anteiligen Sockelbetrag aus den 40 Mio. €, mit voller Kostenerstattung kalkuliert und im Haushaltsentwurf 2020 **Landeszuweisungen in Höhe von 15,419 Mio. € veranschlagt.**

Entgegen den Erwartungen verlaufen die aktuellen Verhandlungen mit dem Land auch an dieser Stelle mehr als unbefriedigend. Eine Erhebung der Stadt- und Landkreise hat für das Jahr 2018 Nettoaufwendungen in Höhe von landesweit insgesamt 265,6 Mio. € belastbar nachgewiesen. Diese sollten als Grundlage für die Abschlagszahlungen der Jahre 2020 und 2021 dienen. **Gleichwohl beabsichtigt das Land nun für die Jahre 2020 und 2021 lediglich jeweils 150 Mio. €** auszuschütten und auch auf einen nachlaufenden Kostenausgleich zu verzichten. Zudem wird eine Verstetigung in Form einer gesetzlichen Regelung, so wie dies in einigen anderen Bundesländern bereits umgesetzt ist, gänzlich abgelehnt. Bezogen auf 150 Mio. € würde der Anteil des Landkreises rd. 8,170 Mio. € betragen. Sollte das Land an diesem Erstattungsbetrag festhalten, hätte dies im Vergleich zum Planansatz eine **Deckungslücke im Kreishaushalt von rd. 7,249 Mio. €** zur Folge, die ggf. über das Änderungsverzeichnis einzupreisen wäre. Es kommt nun ganz entscheidend darauf an, die Verhandlungen mit allem Nachdruck weiterzuführen.

Standen anfänglich die Fragen der Unterbringung im Vordergrund, so ist zwischenzeitlich das Hauptaugenmerk der Verwaltung auf eine nachhaltige Integration gerichtet. Grundlage dafür ist der vom Kreistag im Dezember 2017 verabschiedete Integrationsplan, der Schritt für Schritt zur Umsetzung kommt.

Eine der tragenden Säulen ist dabei die **Koordinierung und Begleitung des Bürgerschaftlichen Engagements**. Anfang 2019 waren in 67 Arbeitskreisen noch rund 2.000 Ehrenamtliche aktiv. Nachdem die Zahl der neuzugewiesenen Flüchtlinge seit Beginn des Jahres 2018 sukzessive zurückgegangen ist, werden neben den Flüchtlingen in der Vorläufigen Unterbringung nun verstärkt auch die Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ehrenamtlich betreut. Die finanzielle Unterstützung der kommunalen Koordinierungsstellen war zunächst bis Ende 2019 befristet. Mit Beschluss vom 21.03.2019 hat der Sozialausschuss die Weiterführung der Landkreisförderung um ein Jahr bis 31.12.2020 beschlossen und dafür rd. 0,228 Mio. € bereitgestellt. Auf diese Weise werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, die Strukturen vor Ort abzurunden und das bisher Erreichte nachhaltig zu sichern. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene verwiesen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Wir gehen davon aus, dass Förderprogramme, wie z. B. die VwV Integrationsbeauftragte, genutzt werden, um vor Ort eine dauerhafte Verstetigung zu erzielen.

Eine weitere Säule des Integrationsplanes stellt die **Betreuung und Sozialberatung in der Anschlussunterbringung** dar. Um eine bestmögliche Effizienz zu erreichen, hat der Landkreis eine mit allen Akteuren abgestimmte und für den gesamten Landkreis verbindliche Konzeption für die Sozialberatung und das Integrationsmanagement gleichermaßen entwickelt. Demnach werden die Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive und Anerkennung auf ihrem Weg zur selbstän-

digen und verantwortlichen Lebensführung bei der Integration unterstützt und begleitet. Das Land beabsichtigt, die Mittel für die Integrationsmanager von je 70 Mio. € auch für die Jahre 2020 und 2021 bereit zu stellen. Flankierend zu den Integrationsmanagern vor Ort, setzt der Landkreis, wie im Sozialausschuss am 30. November 2017 (Vorlage 126/2017) beschlossen, die Förderung der Sozialberatung in der Anschlussunterbringung auch im Jahr 2020 unverändert fort und finanziert hierfür die erforderlichen Personalstellen bei den Großen Kreisstädten und den Sozialen Diensten des Landkreises.

Im Gesamtkontext der Themen Migration und Flucht sind auch die **flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft** zu sehen, die im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II** geleistet werden. Diese Kosten werden im Jahr 2020 im Landkreis Esslingen voraussichtlich rd. 10,500 Mio. € betragen. Angesichts dieser Dimension wird deutlich, wie wichtig es war, dass sich Bund und Länder bereits frühzeitig am 06.06.2019 darauf verständigen konnten, diese Kosten auch in den Jahren 2020 und 2021 weiterhin vollständig auszugleichen. Somit bestand zumindest in diesem Bereich eine gewisse Planungssicherheit. Zu diesem Zweck wird auch im Jahr 2020 die Quote der Bundesbeteiligung nach SGB II um 12,2 Prozentpunkte erhöht.

An dieser Stelle darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass im Gegenzug dafür ein anderer Bestandteil der Quote der Bundesbeteiligung nach SGB II entsprechend abgesenkt wurde. Durch diesen „Überlauf“ soll verhindert werden, dass die Erstattungsquote nach SGB II im Bundesdurchschnitt mehr als 50 % beträgt und dadurch eine Bundesauftragsverwaltung eintritt. Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass der Anteil, der für die Entlastung der Kommunalfinanzen vorgesehen ist und der seit dem Jahr 2019 exakt 10,2 v. H. betragen müsste, nun erneut nicht umgesetzt werden kann. Im Jahr 2019 ist hier eine Absenkung von 10,2 auf 3,3 Prozentpunkte erfolgt, die so auch dem Haushalt 2020 zu Grunde gelegt wurde. Erst nach Redaktionsschluss zum Haushalt 2020 hat das Bundesministerium für Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt, wonach dieser Anteil um weitere 0,6 v.H. auf nur noch 2,7 v.H. abgesenkt werden soll. Dies entspricht einer Reduzierung der Bundesbeteiligung um weitere 0,333 Mio. € Diese Mindereinnahmen in Höhe von 0,333 Mio. € sind im aktuellen Haushaltsentwurf nicht berücksichtigt.

Nominell wird die Absenkung des Anteils zur Stärkung der Kommunalfinanzen von 10,2 v.H. auf nunmehr 2,7 v.H. durch eine Umschichtung der Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Städte und Gemeinden ausgeglichen.

Im Ergebnis bedeutet diese Vorgehensweise für den Landkreis Esslingen jedoch eine **Kappung der Bundeserstattung um 7,5 v.H. bzw. 4,163 Mio. €** Städte und Gemeinden bekommen eine Kostenerstattung, obwohl die Aufwendungen beim Landkreis entstehen.

Ein weiteres Beispiel fehlender Finanzausstattung seitens des Bundes stellt der Entwurf **eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes** dar, wonach die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger von pflegebedürftigen Personen erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € möglich sein soll. Vom

Grundsatz hier ist die Intention, Familien von pflegebedürftigen Menschen zu stärken und zu entlasten, sinnvoll und wichtig. Allerdings darf dies nicht zu Lasten der Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe gehen. Eine Erhöhung der originären Pflegeversicherungsleistungen wäre aus Sicht der Verwaltung der richtige Ansatz, um hier eine solidarische Entlastung zu schaffen.

Eine Umsetzung des Gesetzesentwurfs hätte für den Landkreis Mindererträge gegenüber dem veranschlagten Planansatz in Höhe von rd. **0,600 Mio. €** zur Folge.

Heinz Eininger
Landrat